

72. Sind die Verhältnisse zur Zeit des Vertragschlusses bei der Herabsetzung der Vertragsstrafe auf den angemessenen Betrag allein maßgebend?

B.G.B. § 343.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. November 1906 i. S. Rh. Brauerei-Gesellschaft (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. VII. 77/06.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Parteien schlossen am 2. Januar 1904 zu Köln einen Vertrag, worin sich der Beklagte verpflichtete, das Bier für die von ihm in seinem Hause zu K. betriebene Wirtschaft bis zum 1. Januar 1907 von der Klägerin zu beziehen und für den Fall der Zuwiderhandlung, sowie für den Fall, daß er das Haus verkaufen, und der Käufer nicht gleichfalls seinen Bierbedarf bis zu jenem Zeitpunkte bei der Klägerin decken werde, an diese eine Vertragsstrafe zu zahlen. Mit der Behauptung, daß der Beklagte sein Haus verkauft habe, ohne die Verpflichtung auszubedingen, daß der Käufer sein Bier in gleicher Weise von der Klägerin beziehe, erhob diese Klage auf Zahlung der Vertragsstrafe.

Das Landgericht ermäßigte in Anwendung des § 343 B.G.B. die Vertragsstrafe. Die Berufung und die Revision der Klägerin sind zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Diese legen zunächst dar, daß eine auf Verletzung des § 138 Abs. 2 B.G.B. gestützte Rüge der Begründung ermangelt, und fahren dann fort:

... „Bei dieser Sachlage, welche den Klagenanspruch auf die bedungene Vertragsstrafe rechtfertigt, hat sich das Oberlandesgericht im weiteren auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob Anlaß zur Herabsetzung der Strafe vorliege, und sie in Übereinstimmung mit dem Landgericht bejaht. Es erwägt: nach § 343 B.G.B. finde eine Herabsetzung der Vertragsstrafe statt, wenn sie unverhältnismäßig hoch sei. Da hierbei jedes Interesse des Gläubigers in Betracht zu ziehen sei, habe das Landgericht zutreffend berücksichtigt, inwieweit der Klägerin durch den Vertragsbruch ein Schaden erwachsen sei. Denn wenn die Strafe auch nicht lediglich Schadenersatz bilde, so diene sie doch auch als Ausgleichung von erlittenem Schaden (§ 340 Abs. 2 B.G.B.). Hier müsse das Interesse, das die Klägerin an der Erfüllung des Vertrages hätte, in Betracht kommen. Für die Bemessung des entgangenen Gewinns, worauf dieses Interesse gehe, sei aber nicht der Bierverbrauch in den früheren Jahren, sondern der mutmaßliche Bierverbrauch in der Zeit-bis zum 1. Januar 1907 maßgebend.

Hiergegen wendet sich die Revision der Klägerin mit der Rüge der Verletzung der §§ 340 und 343 B.G.B., indem sie geltend macht: da das Oberlandesgericht der Klägerin lediglich den ihr durch den Vertragsbruch des Beklagten entstandenen Schaden zuspreche, dessen Ersatz sie auch ohne die Klausel der Vertragsstrafe hätte beanspruchen können, so werde die rechtliche Natur dieser Strafe verkannt, die nicht bloß den Gläubiger des Beweises des Schadens entheben, sondern auch den Schuldner zur redlichen Erfüllung des Vertrages antreiben solle. Es wäre zu entscheiden gewesen, ob unter diesen Gesichtspunkten die Vertragsstrafe nach den Verhältnissen zur Zeit des Vertragschlusses als unverhältnismäßig hoch anzusehen sei.

Allein es fehlt jeder Anhalt für den Vorwurf, daß das Oberlandesgericht die rechtliche Natur der Vertragsstrafe verkannt habe. Es nimmt nicht an, daß bei der Beurteilung der Angemessenheit der Strafe nur der Betrag des dem Gläubiger erwachsenen Schadens zu berücksichtigen sei, sondern es erkennt im Einklang mit dem § 343 B.G.B. die Zulässigkeit der Verwertung jedes (berechtigten) Interesses des Gläubigers an. Es durfte daher auch den entgangenen Gewinn als Maßstab im vorliegenden Falle in Betracht ziehen. Die von der Klägerin vertretene Ansicht — die Angemessenheit der Strafe

richte sich nach den Verhältnissen zur Zeit des Vertragsschlusses — findet in dem Wortlaute jenes Paragraphen keine Stütze. Gegen sie spricht die Entstehungsgeschichte desselben. Bei den Beratungen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurden Anträge gestellt, die bezweckten, den Zeitpunkt, der für die Beurteilung der Angemessenheit der Strafe maßgebend sein sollte, im Gesetze festzulegen. Dabei war auch der Zeitpunkt der Vereinbarung der Strafe vorgeschlagen. Die Kommission beschloß, unter Ablehnung der abweichenden Anträge, ein richterliches Ermäßigungsrecht zuzulassen und es an die alleinige gesetzliche Voraussetzung zu knüpfen, daß die Strafe eine unverhältnismäßig hohe sei. Man erwog:

„Wie wünschenswert es auch sein möge, dieses Recht an allgemeine, im Gesetze näher bestimmte Schranken zu binden, so führe doch... jeder Versuch in dieser Richtung zu nicht zweckentsprechenden oder zu unbilligen Ergebnissen im einzelnen. Sehe man zunächst davon ab, ob das Interesse des Gläubigers für die Beurteilung ausschließlich maßgebend sein müsse, so entziehe sich schon die Frage, welcher Zeitpunkt für die Ermittlung dieses Interesses zugrunde zu legen sei, einer generellen, für alle Fälle passenden Regelung. Der Zeitpunkt der Vereinbarung der Strafe könne nicht immer entscheidend sein. Einmal sei es mindestens fraglich, ob auch dann stets eine Herabsetzung gerechtfertigt sein würde, wenn die Strafe zur Zeit ihrer Vereinbarung zwar nach Lage der Sache zu hoch, in einem späteren Zeitpunkte aber infolge unvorhersehbarer Umstände nicht mehr zu hoch erschiene. Andererseits könne... die Ermäßigung der Strafe unmöglich in Fällen versagt werden, in denen sich nachträglich herausgestellt habe, daß trotz der bei der Vereinbarung vorhandenen Möglichkeit eines sehr erheblichen Schadens doch nur ein ganz geringer oder gar kein Schaden, oder daß sogar ein Vorteil für den Gläubiger aus der Nichterfüllung erwachsen sei... Nicht das Ausbedingen, sondern das Einfordern der Strafe sei hier verwerflich. Auch auf den Zeitpunkt der Verwirkung der Strafe könne es nicht unter allen Umständen ankommen. Es sei denkbar, daß der Schuldner infolge der Nichterfüllung Vorteile gehabt habe, deren Nichtberücksichtigung bei Schätzung der zulässigen Höhe der Strafe zu unbilligen Er-

gebissen führen könne. Daher werde der Richter häufig eine noch spätere Zeit, die der Klagerhebung oder des Urteils, zugrunde legen müssen.“

Die Kommission überließ es dem Richter, auf Grund der Würdigung des Einzelfalles den richtigen Weg zu finden (vgl. Protokolle der Kommission Bd. 1 S. 782—785).

Dem richterlichen Ermessen ist hiernach bei der Beurteilung der Angemessenheit der Strafe der weiteste Spielraum für die Würdigung der in Betracht zu ziehenden Umstände eingeräumt. Es ist insbesondere nicht an die Verhältnisse zur Zeit der Vereinbarung der Strafe gebunden, sondern kann ebensowohl — nach Lage des Falles sogar ausschließlich — die Verhältnisse der Folgezeit berücksichtigen. Das Oberlandesgericht hat daher nicht das Gesetz verletzt, wenn es bei Schätzung des der Klägerin entgangenen Gewinns nicht den Bierverbrauch in den früheren Jahren, sondern den Bierverbrauch, den der Beklagte mutmaßlich in der Zeit bis zum 1. Januar 1907 gehabt haben würde, in Betracht gezogen und nach dem Ergebnis die Vertragsstrafe entsprechend herabgesetzt hat.“ . . .